STATISTISCHE BERICHTE

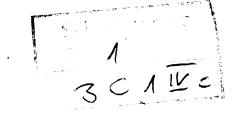


21-43

Herausgeber: Statistisches Bundesamt/Wiesbaden

Arb.-Nr. II/7/29

Erschienen im September 1956



Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 im Bundesgebiet

Inhalt

		Selte
1.	Allgemeines	3
2.	Aufbau und Inhalt der Tabelle	3
3.	Ergebnisse	4
4.	Tabelle:	
	Die Kostenstruktur der zannärztlichen Praxis im Jahre 1954 im Bundesgebiet	6

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die seit 1952 eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen wurde als Fortsetzung der bei den zahnärztlichen Praxen für die Jahre 1950 bis 1952 durchgeführten Kostenstrukturerhebungen 1) - die im wesentlichen der Beschaffung weiterer Unterlagen für die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen dienten - in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Zahnärzte e.V. in einer weiteren Erhebung die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 untersucht.

Es war dabei wiederum möglich, bei gleicher Fragestellung wie für die früheren Jahre, auf die Unterlagen der zahnärztlichen Buchstellen zurückzugreifen, die nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeiten.

Erhebungsmerkmal waren die Praxis-Einnahmen, gegliedert in umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie, sowie die Kosten nach den hauptsächlichen Kostenarten. Ferner wurde der Zeitpunkt der Praxiseröffnung (vor oder nach dem 1.1.1947) ermittelt und gefragt, ob es sich um eine Flüchtlingspraxis handelt.

Von 14 Buchstellen gingen seit Ende 1955 insgesamt 1 298 ausgefüllte Erhebungsbogen ein, von denen nach Klärung gewisser Zweifelsfragen die Angaben von 1 267 Praxen verwertet werden konnten. Demgegenüber standen bei der Erhebung für 1952 nur 996 verwertbare Erhebungsbogen zur Verfügung. Zur Sicherung der Geheimhaltung wurde auf Angabe des Namens des Praxisinhabers verzichtet und der Erhebungsbogen nur mit einer Kenn-Nr. versehen.

Die <u>Aufbereitung</u> des Erhebungsmaterials erfolgte im Statistischen Bundesamt, wobei die erfaßten Praxen nach Größenklassen gruppiert wurden. Die Einordnung in die verschiedenen Größenklassen richtete sich nach den für das Jahr 1954 ausgewiesenen Einnahmen. Die einzelnen Größenklassen sind wie folgt besetzt:

Gr nach de		classer nahmer	_	Anzahl der erfaßten Praxen			
	bis	unter	10	000	72		
10 000	11	pt.	20	000	231		
20 000	**	11	30	000	299		
30 000	**	11	50	000	415		
50 000	**	Ħ	7 5	000	190		
7 5 000	und	mehr			60		

Da die Zahl der im Jahre 1954 vorhandenen zahnärztlichen Praxen nicht vorliegt, muß zur Ermittlung der Repräsentationsquote das Ergebnis der amtlichen Statistik über die Heil- und Pflegepersonen im Jahre 1954²⁾ herangezogen werden. Danach waren am 31.12.1954 im Bundesgebiet 24 451 selbständige Zahnärzte in freier Praxis tätig. Wenn man annimmt, daß die Praxen nur von einem Zahnarzt geleitet werden, ergibt sich für die von der Kostenstrukturerhebung 1954 erfaßten 1 267 Praxen eine Repräsentationsquote von 5,2 vH. Tatsächlich dürfte sie etwas höher liegen, da verschiedentlich zahnärztliche Praxen von mehr als einem Zahnarzt geleitet werden. Die erzielte Repräsentationsquote kann auch nach Ansicht des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte als ausreichend angesehen werden.

Wenn die Repräsentationsquote gegenüber den früheren Erhebungen geringer ist (1952: 8,5 vH), obwohl sich die Anzahl der erfaßten Praxen erhöht hat, so ist dies hauptsächlich darin begründet, daß inzwischen der größte Teil der staatlich geprüften Dentisten bis zum 31.12.1953 von der im Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde vom 31.3.1952 bestehenden Möglichkeit, die zahnärztliche Bestallung zu erwerben, Gebrauch gemacht hat. Dadurch hat sich die Anzahl der im Bundesgebiet vorhandenen berufstätigen Zahnärzte in freier Praxis gegenüber den früheren Jahren wesentlich erhöht.

Bei einem Vergleich der vorliegenden Ergebnisse mit den Ergebnissen für die Jahre 1950 bis 1952 ist zu beachten, daß wegen der wechselnden Zahl der Buchstellen und erfaßten Praxen die Kontinuität nicht voll gewahrt ist.

2. Aufbau und Inhalt der Tabelle

Nachstehend werden die der Erhebung zugrunde gelegten Begriffe kurz erläutert, soweit sie für das Verständnis der Ergebnistabelle wesentlick sind. Grundsätzlich gilt folgendes:

Die Ergebnisse werden zum Teil als <u>absolute</u> Zahlen dargestellt, die sich teilweise auf die <u>Gesamtheit</u> der erfaßten Praxen beziehen und teilweise <u>Durchschnitts</u>zahlen je erfaßte Praxis sind. Ein anderer Teil der Ergebnisse wird als <u>Verhältnis</u>zahlen – und zwar in vH der Einnahmen – ausgewiesen.

Die einzelne Zahl ist unabhängig von der Spaltensumme auf die kleinste zur Darstellung kommende Einheit <u>auf</u>oder <u>abg</u>erundet worden. Durch dieses Vorgehen können kleine Differenzen in den Summen entstehen.

¹⁾ Vgl. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 49: "Die Kostenstruktur in der gewerblichen Wirtschaft und in ausgewählten freien Berufen" (Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung 1950), Heft 7: Ärzte und Zahnärzte.- 2) Vgl. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 148 "Gesundheitswesen - Statistische Ergebnisse
1954", S. 127.

Die <u>Einnahmen</u> aus selbständiger Tätigkeit sind prozentual in umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie aufgegliedert. Zu den <u>umsatzsteuerfreien</u> Einnahmen gehören die Einnahmen aus Kassenpraxis, soweit es sich um die sogenannten Regelleistungen in der Krankenversicherung handelt. Die Einnahmen aus Kannleistungen der Krankenversicherung (Zahnersatz), bei denen sich die Krankenkasse an den Kosten nur mit einem Zuschuß beteiligt, sind - ebenso wie die Einnahmen aus Privatpraxis - <u>umsatzsteuerpflichtig</u>.

Als Kosten waren die auf die Praxis im Jahre 1954 entfallenden Beträge anzugeben.

Zum <u>Materialverbrauch</u> rechnen der Verbrauch an Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Verbandsmaterial sowie der sonstige laufende Praxisbedarf; außerdem auch die Aufwendungen für die im fremden Labor durchgeführten Arbeiten.

Bei den <u>Personalkosten, Sozialabgaben, Praxisvertretung</u> handelt es sich um die Aufwendungen für das in der Praxis tätige fremde Personal wie Assistenten, Zahntechniker und Sprechstundenhilfen sowie um die Vergütungen für die durch Urlaub, Krankheit usw. bedingte Praxisvertretung, ferner um die Arbeitgeberanteile zur Pflichtversicherung (Kranken-, Invaliden-, Angestellten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) sowie um freiwillige soziale Aufwendungen für das Personal. Die Aufwendungen für Aufwartefrauen sind in den sonstigen Kosten enthalten.

Als <u>Miete für Praxisräume</u> war nur der Betrag einzusetzen, der für die Bereitstellung und Nutzung der gemieteten Praxisräume zu zahlen war. Miete für Räume, die für den privaten Haushalt des Zahnarztes benutzt werden, war also auszuschalten. Entsprechendes galt bezüglich der Praxisräume im eigenen Haus, für die die <u>anteiligen Hauskosten</u> (Instandhaltungskosten, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Hypothekenzinsen, Abschreibungen usw.) anzugeben waren.

Als <u>Schuldzinsen</u> waren die Zinsen für die im Interesse der Fraxis aufgenommene Darlehen (z.B. zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder zur Kapitalbeschaffung bei der Praxisübernahme) aufzuführen. Hypotheken- und Grundschuldzinsen waren hierbei auszuschalten, da sie schon bei den anteiligen Hauskosten erfaßt wurden.

Bei den Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter handelt es sich um die steuerlichen Abschreibungen ohne Sonderabschreibungen nach § 7a EStG, wobei zu den Abschreibungen auf Praxiseinrichtung (Instrumente, Apparate, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände) die Hälfte der Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände (1954: Einzelwert bis zu 600 DM) – die am Schluß in voller Höhe ausgewiesen werden – hinzugerechnet wurden, um den verbrauchsbedingten Abschreibungen möglichst nahe zu kommen.

Die praxisbedingten Kosten für das eigene Kraftfahrzeug (ohne Abschreibungen) wurden - in der vom Finanzamt anerkannten Höhe - zusammen mit den Reisespesen und dem Fahrgeld erfaßt.

Zu den Sonstigen Kosten rechnen u.a. Aufwendungen für die Aufwartefrau, Reinigungsmittel für Praxisräume, Wartezimmerlektüre, Reparaturen, Kosten für Buchführung und Steuerberatung.

Zieht man die <u>Kostensumme</u> von den Einnahmen ab, so erhält man den <u>Reinertrag</u>, der das Arbeitsentgelt für den Zahnarzt und seine evtl. mithelfenden Familienangehörigen sowie die Zinsen für das in der Praxis investierte Eigenkapital einschließt.

3. Ergebnisse

Bei den ausgewiesenen <u>Binnahmen</u> ist bemerkenswert, daß sich der Anteil der umsatzsteuerpflichtigen - der zwischen 65,3 und 73,5 vH liegt - in allen Größenklassen gegenüber 1952 erhöht hat. Während er sich z.B. 1954 in der Größenklasse 30 000 DM bis unter 50 000 DM auf 68,1 ▼H belief, wurde er für 1952 in dieser Größenklasse nur mit 56.7 vH ermittelt.

Unter den <u>Kosten</u> spielt der <u>Materialverbrauch</u> mit 19,3 bis 21,9 vH der Einnahmen die größte Rolle (1952: 21,1 bis 23,3 vH). Wie die Aufgliederung in Material und Apotheke einerseits und in Aufwendungen für die im fremden Labor durchgeführte Arbeiten andererseits zeigt, überwiegen die letzteren mit Ausnahme der obersten Größen-

Da in der untersten Größenklasse nur wenig fremdes Personal beschäftigt wird, sind hier die <u>Personalkosten</u> einschließlich der Sozialabgaben und der Vergütungen an Vertreter mit 4,4 vH der Einnahmen am niedrigsten. Sie steigen von Größenklasse zu Größenklasse und nähern sich in der obersten mit 16,3 vH dem Anteil des Materialverbrauchs (19,3 vH). Dagegen sinken die <u>Raumkosten</u> (Miete für die Praxisräume oder - wenn die Praxis im eigenen Haus liegt - die auf die Praxis entfallenden anteiligen Hauskosten) mit zunehmender Größenklasse von 9,7 bis auf 1,9 vH erheblich. Auch bei den <u>Energiekosten</u> (Heizung, Strom, Gas) ist die gleiche Tendenz festzustellen.

Die Umsatzsteuer beträgt zwischen 2,6 und 2,9 vH der Einnahmen.

In den unteren Größenklassen sind auch die in einer Summe ausgewiesenen <u>Verrechnungsspesen</u>, <u>Verbandsbeiträge und Aufwendungen für berufliche Fortbildung</u> von einiger Bedeutung. Die <u>Praxisversicherungen</u> und die <u>Schuldzinsen</u> für im Interesse der Praxis aufgenommene Darlehen sind in etwa gleich und bewegen sich zwischen 0,7 und 0,1 vH der Einnahmen.

Hervorzuheben sind noch die Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung gem. § 7 EStG ohne Sonderabschreibungen nach § 7a EStG, aber einschließlich der Hälfte der Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände),

die von 9,7 vH in der untersten Größenklasse auf 2,8 vH der Einnahmen in der obersten Größenklasse zurückgehen. Dabei entfallen die Abschreibungen in der untersten Größenklasse fast ausschließlich auf die Praxiseinrichtung. In allen anderen Größenklassen betragen die Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge 0,6 vH der Einnahmen. Es ist aber zu beachten, daß diese den Durchschnitt sämtlicher erfaßten Praxen darstellen, gleichgültig, ob diese über ein Kraftfahrzeug verfügen oder nicht. Eine Sonderauszählung ergab, daß von den 1 267 erfaßten Praxen 373 (rd. 29,3 vH) ein eigenes Kraftfahrzeug zur Praxisausübung (1952: 20,3 vH) benutzten.

Die weiteren, einzeln ausgewiesenen Aufwendungen für <u>Praxiswäsche, Fahrgeld und Reisespesen</u> einschl. praxisbedingter Kosten für das eigene Kraftfahrzeug (ohne Abschreibungen) sowie für <u>Porto, Telefon und Büromaterial</u> sind zwar - einzeln betrachtet - im Verhältnis zu den Einnahmen nicht wesentlich, doch stellen sie in der Summe einen zu beachtenden Faktor dar (4,3 bis 8,0 vH der Einnahmen). Schließlich sind noch die <u>sonstigen Kosten</u> zu erwähnen, die zwischen 2,8 und 4,2 vH der Einnahmen betragen.

Die <u>Gesamtkosten</u> erreichen in der untersten Größenklasse 70,7 vH der Einnahmen, gehen in der nächsten auf 60,6 vH zurück und bewegen sich in den anderen Größenklassen zwischen rd. 55 und 56 vH. Sie sind in der untersten Größenklasse gegenüber 1952 (66,8 vH) angestiegen, während in den anderen Größenklassen nur geringe Veränderungen festzustellen sind.

Danach verbleibt also dem Praxisinhaber in der untersten Größenklasse, in der überwiegend neu eröffnete oder auslaufende Praxen vertreten sein dürften, ein Reinertrag von 29,3 vH der Einnahmen. Im Durchschnitt der erfaßten Praxen dieser Größenklasse wurden die Einnahmen mit 7 314 DM ermittelt, so daß sich ein Reinertrag von nur 2 144 DM ergibt. Wenn auch mit steigender Größenklasse der Anteil des Reinertrages an den Einnahmen steigt und z.B. 43,5 vH (16 663 DM) in der Größenklasse 30 000 bis unter 50 000 DM beträgt, so ist zu beachten, daß dieser Reinertrag – wie schon erwähnt – nicht nur das Arbeitsentgelt für den Praxisinhaber und seine eventuell mithelfenden Familienangehörigen sondern auch die Zinsen für das in der Praxis investierte Eigenkapital einschließt. Aus diesem Reinertrag muß der Arzt auch noch die Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien für sich und seine Familie decken, die in den Praxiskosten nicht enthalten sind, ferner die durch die Erhebung nicht erfaßte Einkommensteuer mit ihren Nebensteuern und gegebenenfalls die Vermögensteuer.

Die am Schluß der Tabelle in voller Höhe ausgewiesenen Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände lassen erkennen, daß sie nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Ein weiterer Statistischer Bericht:

"Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 in Berlin (West)"

erscheint demnächst unter der Arb.Nr. II/7/30.

(Zu beziehen vom Statistischen Bundesamt, Referat Vertrieb von Veröffentlichungen, Wiesbaden, Postfach 828.)

Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 im Bundesgebiet

	Einheit	Größenklassen nach den Einnahmen in DM								
	131111161	unter 10 000	10 000 bis unter 20 000	20 000 bis unter 30.000	30 000 bis unter 50 000	50 000 bis unter 75 000	75 000 und mehr			
I. Erfaßte Praxen	Anzahl	72	231	299	415	190	60			
darunter: Flüchtlingspraxen	Angahl	21	78	82	89	38	6			
Von den erfaßten Praxen waren	Anzani	21	10	02	09	78	6			
1. Praxen mit den Eröffnungsjahren vor dem 1.1.1947	Anzahl	3 5	122	190	291	144	51			
 Praxen mit den Eröffnungsjahren nach dem 1.1.1947 	Anzahl	37	109	109	124	46	9			
II. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit										
1. der erfaßten Praxen insgesamt	DM	526 634	3 603 301	7 516 972	15 888 671	11 333 047	5 665 985			
2. je Praxis	DM	7 314	15 599	25 140	38 286	59 648	94 433			
Von den Einnahmen waren	[
1. umsatzsteuerpflichtig	VH	70,5	67,2	65,3	68,1	70,5	73,5			
2. umsatzsteuerfrei	ΨH	29,5	32,8	34,7	31,9	29,5	26,5			
III. <u>Kosten in vH der Einnahmen</u>										
1. Materialverbrauch insgesamt	VH	21,9	21,3	20,8	21,9	19,6	19,3			
davon: a) Material und Apotheke	vH	8,9	8,0	7,8	8,1	8,5	10,1			
b) fremdes Labor	VH	13,0	13,3	13,0	13,8	11,1	9,2			
Personalkosten, Sozialabgaben, Praxisvertretung	vH	4,4	6,3	8,5	10,6	14,7	16,3			
 Miete für Praxisräume bzw. anteilige Hauskosten im 			Į							
eigenen Haus	vH	9,7	5,7	3,8	3,1	2,4	1,9			
4. Heizung, Strom, Gas	vH 	4,4	3,2	2,4	2,1	1,6	1,4			
 Umsatzsteuer Verrechnungsspesen, Verbandsbei- 	VH	2,8	2,6	2,6	2,7	2,8	2,9			
träge, Berufsfortbildung	vH	4,3	3,4	3,3	2,9	2,8	2,4			
7. Praxisversicherungen	VН	0,7	0,5	0,3	0,3	0,3	0,2			
8. Schuldzinsen für im Interesse der Praxis aufgenommene Darlehen	VΗ	0,7	0,6	0,3	0,2	0,2	0,1			
 Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter 1) insgesamt 	vH	9,7	6,8	5,1	4,3	3,6	2,8			
davon: a) auf Praxiseinrichtung	VН	9,6	6,2	4,5	3,6	3,0	2,2			
b) auf Kraftfahrzeuge	VΗ	0,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6			
10. Praxiswäsche	vH	2,0	1,4	1,1	1,0	0,8	0,8			
11. Fahrgeld, Reisespesen, praxis-	"	-,-			.,-	-	٠,٠			
bedingte Kosten für Kraftfahr- zeuge (ohne Abschr.)	vH	2,1	2,2	2,0	2,1	1,7	2,2			
12. Porto, Telefon, Büromaterial	vH	3,9	2,8	2,1	2,0	1,8	1,6			
13. Sonstige Kosten	VН	4,2	3,9	3,3	3,2	2,8	3,3			
14. Kosten insgesamt	ΗV	70,7	60,6	55,7	56,5	55,1	55,3			
IV. Reinertrag										
1. in vH der Einnahmen	vH	29,3	39,4	44,3	43,5	44,9	44,7			
2. je Praxis	DM	2 144	6 142	11 136	16 663	26 766	42 244			
V. Sonderabschreibungen (voll.Betrag)für geringwertige Einrichtungsgegenstände										
1. in vH der Einnehmen	vн	2,2	1,9	1,9	1,9	1,6	1,5			
2. je Praxis	DM	160	299	477	721	966	1 454			

¹⁾ Steuerliche Abschreibungen ohne Sonderabschreibungen gem. § 7a EStG, aber einschl. der Hälfte der Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände.